

weltliche Recht 4. in Hinsicht der Testamente und Vermächtnisse. Abgesehen von den mannigfaltigen Rechtsbestimmungen über Testirfähigkeit der Erblasser, über die Form der Testamente, über Vollstreckung der letztwilligen Dispositionen u. dgl., hinsichtlich deren das Civilrecht durch das canonische mehr oder weniger modificirt und abgeändert wurde, und welche größtentheils noch heutzutage gesetzliche Geltung haben (s. d. Art. Letztwillige Verfügungen), mag hier nur Eine Bestimmung erwähnt werden, welche die Kirche im Interesse der Humanität gegen das römische Recht ersocht. Dieses nämlich hatte verordnet, daß der mit Fideicommissen beschwerte Notherbe die trebellianische Quart, d. i. den vierten Theil der Erbmasse, der ihm gesetzlich frei bleiben und nöthigenfalls durch verhältnismäßige Abzüge an den ausgesetzten Fideicommissen ergänzt werden sollte, auf seinen Pflichttheil einrechnen mußte (l. 6. Cod. ad Sen. Trebell. 6, 49); wogegen das canonische Recht die nachmals auch von den weltlichen Gerichten adoptirte Entscheidung aussprach, daß die Kinder erst den ihnen als Notherben gebührenden Pflichttheil zurückbehalten und dann von dem Reste der Verlassenschaft auch noch die Quarta Trebelliana abziehen könnten (c. 16. 18 X. de testam. 3, 26). Im Hinblick auf die Lehre vom Besitze konnte der gewaltsam aus seinem Besitze Verdrängte das Interdictum undo vi nach dem römischen Rechte nur gegen den unmittelbaren oder mittelbaren Spolianten, gegen dessen Erben nur, insofern dieser dadurch bereichert worden, gegen den dritten Besitzer der Sache gar nicht anstellen (fr. 1, §§ 12. 15. 48, Dig. de vi et vi armat. 43, 16; fr. 3, § 10, Dig. Uti possidetis 43, 17); die Kirche dagegen berechtigt den Spolirten, vor Allem und unbedingt die Wiedereinsetzung in den Besitze zu fordern, jeder allensfallsigen Klage des Spolianten, ohne sich vor der Hand auf dieselbe einzulassen, bloß die Exceptio spoli entgegenzusetzen, und auch gegen jeden dritten Inhaber der Sache, wenn er sie wissentlich erhalten und folglich an der Schuld des Urhebers der Dejection sich theilhaftig hat, klagbar aufzutreten (c. 18 X. de restit. spol. 2, 13; c. 1 VI. eod. 2, 5). Auch 5. in der Lehre von den Verträgen hat die Kirche dem ethischen Momente, der Gewissenhaftigkeit, den Sieg verschafft über die starre formelle Consequenz des römischen Rechts. Letzteres unterschied streng die einfachen, bloß moralisch verbindlichen Verträge (Paota) von den förmlichen juristischen Simulationen (Contractus); nur letztere begründeten ein Klagerecht auf Vollziehung des Contractes, während bei ersteren nur auf Ersatz des erwiesenen Schadens erkannt wurde. Die Kirche dagegen versteht sich bei allen Verträgen, in welcher Form sie auch abgeschlossen sein mögen, der strengsten Gewissenhaftigkeit der Contractanten und bringt daher auf die Erfüllung jedwedes, wenn nur überhaupt erlaubt oder rechtmäßig eingegangenen Vertrages (c. 1. 3 X. de pactis 1, 35). Erst von den neueren Gesetz-

gebungen sind manche in dieser Hinsicht wieder zum römischen Rechte zurückgekehrt und knüpfen die bürgerliche Klagbarkeit gewisser Verträge an bestimmte Formen. Dieselbe Gewissenhaftigkeit setzt die Kirche auch 6. bei der Verjährung voraus. Während das römische Recht bei der Verjährung durch Ersetzung (Acquisitivverjährung) verlangte, daß der Usucapient nur beim Anfang des Besizes in gutem Glauben war, bei Verjährung einer Klage (Extinctivverjährung) aber die bona fides sowohl auf Seite des Präscribenten als auf Seite des Beklagten ganz unbeachtet ließ, läßt das canonische Recht eine Klage auf Restitution der Sache gegen den Possessor malas fidei gar nicht präscribiren und fordert bei der Acquisitivverjährung, daß der Präscribent die ganze Ersetzungszeit hindurch in bona fide gewesen sei (c. 5. 20 X. de praescript. 2, 26; c. 2 VI. de R. J. 5, 12 fin.).

Im Civilprozeße verschaffte die Kirche manchen Bestimmungen Geltung, welche ihre tiefe Einsicht und die Grundzüge der sie leitenden Humanität und Billigkeit nicht verkennen lassen. Dergleichen Bestimmungen unter anderen sind, daß die Vorschrift des römischen Rechts, wonach die Dauer eines ganzen Prozesses auf dem ordentlichen Wege sich nicht über ein Triennium erstrecken durfte, nicht immer und überall maßgebend sei, wohl aber ein summarischer Prozeß vor dem bischöflichen Gerichte in zwei Jahren benöthigt sein müsse (c. 20 X. de judic. 2, 1; Cone. Trid. Sess. XXIV, c. 20 de reform.); daß materiell-commerc Sachen bei dem nämlichen Gerichte verhandelt, namentlich das Possessorium und Petitorium in Besitzstreitigkeiten bei demselben Richter anhängig gemacht werden soll (c. 1 X. de caus. possess. 2, 12; c. 1 X. de sequestr. 2, 17); daß ein vorgeblich verdächtiger Richter nur dann wirksam recusirt oder perhorrescirt werden könne, wenn die Verdachtsgründe angegeben und bewiesen werden (c. 61 X. de appell. 2, 28); daß von zwei in derselben Instanz und in der nämlichen Streitfache erlassenen widersprechenden Urtheilen das für den Beklagten günstigere den Vorzug habe (c. 26 X. de sent. et re judic. 2, 27); daß wegen Furcht vor dem Judex a quo oder auch wegen mangelnder Facultas adeundi judicium auch außergerichtlich in Gegenwart rechtlicher Männer die Absicht zu appelliren kundgegeben werden könne (c. 73 X. de appell. 2, 28); daß in Ehestreitfachen auf die Erbverigerung der streitenden Theile kein besonderes Gewicht gelegt und namentlich daraus nicht das Geständniß eines Nullitätsgrundes gefolgert werden dürfe, und selbst ausdrückliche Geständnisse in dieser Hinsicht nicht in Betracht kommen sollen (c. 34 X. de jurejur. 2, 24; c. 5 X. de eo qui cognov. 4, 13); daß die nach römischen Rechte und früher auch in Deutschland gegen insolvente Schuldner übliche Execution an der Person selbst mittelst der sogenannten Ad-dictio (Uebergabe zu Hand und Haß) durch das canonische Recht verboten (c. 2 X. de